



Corporate Governance Bericht

Corporate Governance in der BKS Bank **18**

Vorstand und Aufsichtsrat **21**

Vergütung **36**

Diversitätskonzept **38**

Maßnahmen zur Frauenförderung **40**

Compliance-Management-System **42**

Unabhängige Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements **45**

Rechnungslegung und Publizität **46**

Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden **47**



Corporate Governance in der BKS Bank

Die BKS Bank bekennt sich zu den Grundsätzen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, die im Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) verankert sind. Darüber hinaus verpflichten wir uns, unsere soziale, gesellschaftliche und ökologische Verantwortung gegenüber unseren Aktionären, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. In unserer Nachhaltigkeitsstrategie haben wir die Prinzipien unserer verantwortungsbewussten Geschäftspolitik festgelegt.

Österreichischer Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

Der ÖCGK stellt ein selbstverpflichtendes Regelwerk für österreichische börsennotierte Unternehmen dar, welches das österreichische Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrecht um Regeln für eine gute Unternehmensführung ergänzt. Der ÖCGK verfolgt das Ziel, eine verantwortungsvolle, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle sicherzustellen. Mit dem ÖCGK soll erreicht werden, dass für alle Stakeholder – Aktionäre, Geschäftspartner, Kunden, Mitarbeiter – eine hohe Transparenz geschaffen wird.

Wesentliche Grundsätze wie die Gleichbehandlung aller Aktionäre, Transparenz, die Unabhängigkeit der Aufsichtsräte, ein offener Dialog zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die Kontrolle durch Aufsichtsrat und Abschlussprüfer sollen das Vertrauen der Investoren und Kunden in das Unternehmen und in den Finanzplatz Österreich stärken.

Die Standards für verantwortungsbewusste Unternehmensführung werden in drei Kategorien eingeteilt: In L-Regeln („Legal Requirements“) – sie basieren auf zwingenden Rechtsvorschriften. In C-Regeln („Comply or Explain“) – hier sind zulässige Abweichungen zu begründen. Darüber hinaus beinhaltet der Kodex noch R-Regeln

(„Recommendations“) mit reinem Empfehlungscharakter. Werden R-Regeln nicht eingehalten, braucht das weder offengelegt noch begründet zu werden. Sonderregelungen für Banken und Versicherungen bleiben vom Kodex unberührt. Der Kodex erfordert jedoch nicht die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Bekanntnis zum ÖCGK

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der BKS Bank bekennen sich ausdrücklich und umfassend zu den im ÖCGK dargelegten Grundsätzen und Zielen. Der Aufsichtsrat hat sein Bekenntnis zum ÖCGK in der Aufsichtsratssitzung am 29. Mai 2020 erneuert.

Im Berichtsjahr hat die BKS Bank den L-Regeln entsprochen, bei einigen C-Regeln gab es Abweichungen, die sich aus der individuellen Situation der BKS Bank AG und der 3 Banken Gruppe ergaben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Abweichungen zu den C-Regeln 2 und 45 erklärt und begründet. Entsprechend der Fußnote 12 zu L-Regel 60 unterbleiben in diesem Corporate Governance Bericht die Angaben zu den Gesamtbezügen der einzelnen Vorstandsmitglieder und zu den Grundsätzen der Vergütungspolitik. Diese Angaben können dem separat publizierten Vergütungsbericht entnommen werden.

Der ÖCGK, die Leitlinien für die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Corporate Governance Bericht der BKS Bank sowie die Satzung der BKS Bank sind auf www.bks.at/investor-relations/corporate-governance abrufbar.

Der gegenständliche Bericht beschreibt die Corporate Governance-Strukturen und -Prozesse, die in der BKS Bank verankert sind. Der Bericht wurde nach § 243c und § 267b Unternehmensgesetzbuch (UGB) erstellt und entspricht den Vorgaben des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG).

Der Aufbau des Berichtes orientiert sich an den Vorgaben des Anhangs 2a des ÖCGK. Weitere ÖCGK-relevante Themenbereiche, wie Aktionärsstruktur und Hauptversammlung, Unternehmenskommunikation und Informationsweitergabe, werden im Konzernlagebericht, im Kapitel Investor Relations sowie in den Notes zum Konzernabschluss beschrieben.

Externe Evaluierung gemäß C-Regel 62

Die C-Regel 62 des ÖCGK sieht vor, die Einhaltung der C-Regeln regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, extern

evaluieren zu lassen. Im Berichtsjahr hat die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft die Einhaltung der C-Regeln mit Ausnahme der Regeln 77 bis 83 auf Basis des Corporate Governance Berichtes aus dem Geschäftsjahr 2019 geprüft. Die externe Prüfung ergab, dass die BKS Bank den Anforderungen des ÖCGK vollumfänglich nachgekommen ist. Das Ergebnis der Prüfung wurde in der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses im September 2020 behandelt und danach dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

Begründung der BKS Bank zur Abweichung von C-Regeln

Regel 2 C („one share – one vote“)

Die BKS Bank hatte aufgrund eines Beschlusses im Jahr 1991 neben Stamm- auch stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktien ausgegeben, die für die Aktionäre aufgrund der bevorzugten Dividendenberechtigung eine interessante Veranlagungsalternative darstellten. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 wurde die Wandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien beschlossen. Dieser Beschluss wurde in der am 09. Juni 2020 abgehaltenen Versammlung der Vorzugsaktionäre mit der erforderlichen Drei-Viertel-Mehrheit der vertretenen Vorzugsaktionäre bestätigt. Die Eintragung der Wandlung ins Firmenbuch erfolgte am 31. Oktober 2020. Seit der Wandlung gibt es nur noch BKS Bank Stammaktien. Die von der BKS Bank emittierten Stamm-Stückaktien sind jeweils nur mit einem Stimmrecht ausgestattet. Kein Aktionär verfügt über ein überproportionales Stimmrecht. Damit entspricht die BKS Bank seit 31. Oktober 2020 der Regel 2 C des ÖCGK und wird diese Regel daher künftig nicht mehr erläutern.

Regel 45 C

Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur wurden Repräsentanten der größten Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt. Da es sich bei den Hauptaktionären auch um Banken handelt, nehmen deren Vertreter auch Organmandate in anderen, mit der BKS Bank in Wettbewerb stehenden Kreditinstituten wahr. Diese haben sich in einer individuellen Erklärung als unabhängig deklariert.

Die Regeln des Corporate Governance Kodex gelten für alle Gesellschaften im BKS Bank Konzern. Alle Konzerngesellschaften sind in das Berichtswesen des BKS Bank Konzerns eingebunden. Darüber hinaus berichten die Geschäftsleiter dieser Tochtergesellschaften regelmäßig an ihre Aufsichtsräte bzw. an den Vorstand der Muttergesellschaft.

Sie sind in die Risiko- und Compliance-Management-Systeme der BKS Bank Gruppe umfassend eingebunden.

Die Vergütungsprinzipien der vom Aufsichtsrat der BKS Bank AG genehmigten Vergütungsrichtlinie gelten auch für diese Führungskräfte.

Über die Entwicklung wesentlicher, operativ tätiger Tochtergesellschaften wird regelmäßig an den Aufsichtsrat des Mutterunternehmens berichtet.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden EBA und ESMA veröffentlichten im September 2017 Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion (ESMA 71-99-598 EBA/GL/2017/12) sowie Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11). Der österreichische Gesetzgeber hat die Vorgaben der beiden Leitlinien im Bankwesengesetz konkretisiert und im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Es wurde allen Bestimmungen im Berichtsjahr entsprochen.

Die Bestimmungen der zweiten EU-Aktionärsrechte-Richtlinie sind seit 03. September 2020 vollständig in Kraft und in Österreich umgesetzt und bewirken unter anderem folgende Neuerungen:

Börsennotierte Aktiengesellschaften wie die BKS Bank dürfen von Intermediären, zum Beispiel Verwahrstellen, bei denen Aktien

der Gesellschaft für bestimmte Aktionäre lagern, die Identifizierung ihrer Aktionäre verlangen, die mehr als 0,5% an Aktien oder Stimmrechten halten. Damit soll eine direkte Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären erleichtert werden, um etwa über Hauptversammlungstermine oder andere Gesellschafterereignisse zu informieren.

Geschäfte von börsennotierten Aktiengesellschaften mit ihr nahestehenden Personen, sogenannte „related parties transactions“, müssen vom Aufsichtsrat vorab genehmigt werden, wenn der Wert des Geschäftes 5% der Bilanzsumme übersteigt. Sie müssen zudem auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden, wenn ihr Wert 10% der Bilanzsumme übersteigt.

Im Rahmen der Tätigkeit als Vermögensverwalter muss eine börsennotierte Aktiengesellschaft die Mitwirkungspolitik, die sie verfolgt, auf ihrer Webseite bekannt machen oder begründen, warum sie keine solche Mitwirkungspolitik veröffentlicht.

Informationen zum ÖCGK und zur BKS Bank im Internet

	Adressen im Internet
Österreichischer Corporate Governance Kodex	www.corporate-governance.at
BKS Bank-Aktie	www.bks.at/investor-relations/die-bks-bank-aktie
Aktionärsstruktur	www.bks.at/investor-relations/aktionaersstruktur
Unternehmenskalender	www.bks.at/investor-relations/unternehmenskalender
Hauptversammlung	www.bks.at/investor-relations
Corporate Governance	
• Entsprechenserklärung der BKS Bank AG	
• Leitlinien für die Unabhängigkeit	
• Bericht der BKS Bank zum Österreichischen Corporate Governance Kodex	www.bks.at/investor-relations/corporate-governance
• Veröffentlichungen gemäß § 65a BWG betreffend Corporate Governance & Vergütung	
• Satzung der BKS Bank	
Geschäfts-, Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte der BKS Bank	www.bks.at/investor-relations/berichte-und-veroeffentlichungen
Informationen gemäß Offenlegungsverordnung	www.bks.at/investor-relations/berichte-und-veroeffentlichungen
Pressemitteilungen der BKS Bank	www.bks.at/news-presse

Vorstand und Aufsichtsrat

Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand leitet eigenverantwortlich den BKS Bank Konzern unter Wahrung der Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter, Kunden und der Öffentlichkeit. Er führt die Geschäfte auf Basis der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung. Der Vorstand erarbeitet die strategische Ausrichtung des Instituts, legt die Unternehmensziele fest und stimmt die Unternehmensstrategie mit dem Aufsichtsrat ab. Er trifft geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Gesetzesbestimmungen eingehalten werden, und gewährleistet ein effizientes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Das für ein Ressort zuständige Vorstandsmitglied trägt die unmittelbare Verantwortung für diesen Aufgabenbereich. Die anderen Mitglieder bleiben aber jeweils umfassend über das Gesamtunternehmen unterrichtet und legen dem Gesamtvorstand grundlegende Entscheidungen zur Beschlussfassung vor. Im eigenen Aufgabengebiet sind die Vorstandsmitglieder in das Tagesgeschäft eingebunden und über die Geschäftssituation und bedeutende Transaktionen unterrichtet. In den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen werden unternehmensrelevante Vorkommnisse, strategische Fragen und zu treffende Maßnahmen besprochen, die durch das Vorstandsmitglied in seinem Wirkungsbereich oder vom Gesamtvorstand umgesetzt werden.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt in der Regel einstimmig. Für Vertragsunterzeichnungen und risikorelevante interne Genehmigungen gilt das Vier-Augen-Prinzip. Ein umfassendes internes Berichtswesen begleitet die sorgfältige Vorbereitung von Vorstandsentscheidungen.

Mitglieder des Vorstandes

Dem Vorstand der BKS Bank gehörten im Berichtsjahr als gemeinschaftlich verantwortliches Organ drei Personen an. Die Verantwortungsbereiche der Vorstände sind auf Seite 23 angeführt.

Dr. Herta Stockbauer

Vorsitzende des Vorstandes, geb. 1960
Datum der Erstbestellung: 01. Juli 2004
Ende der Funktionsperiode: 30. Juni 2024

Dr. Herta Stockbauer studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien Handelswissenschaften und war danach als Universitätsassistentin und Lehrbeauftragte am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt tätig. 1992 trat sie in die BKS Bank ein und arbeitete im Firmenkunden- und Wertpapiergeschäft, bevor sie in die Abteilung Controlling und Rechnungswesen wechselte. 1996 wurde sie zur Abteilungsleiterin bestellt, 2004 zum Mitglied des Vorstandes und im März 2014 zur Vorsitzenden des Vorstandes ernannt.

Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbank AG, bis 25. November 2020
Vorsitzende des Aufsichtsrates
- Mitglied des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, bis 10. Juni 2020 stellvertretende Vorsitzende

Mandate in anderen inländischen Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Post Aktiengesellschaft bis 17. Juni 2020
- Mitglied des Aufsichtsrates der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrates der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Weitere Funktionen:

- Mitglied des Vorstandes des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers
- Vorstandsmitglied der Vereinigung Österreichischer Industrieller für Kärnten
- Vorstandsmitglied der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft
- Spartenobfrau der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Kärnten
- Vizepräsidentin von respACT – austrian business council for sustainable development
- Honorarkonsulin von Schweden

Mag. Dieter Kraßnitzer, CIA

Mitglied des Vorstandes, geb. 1959

Datum der Erstbestellung:

01. September 2010

Ende der Funktionsperiode:

31. August 2023

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre war Mag. Kraßnitzer für den Börsenkurier journalistisch tätig und absolvierte diverse Praktika bei Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzleien. Seit 1987 ist er in der BKS Bank tätig. Ab 1992 leitete er die interne Revision der Bank und schloss 2006 die Ausbildung zum Certified Internal Auditor, CIA[®], des Institute of Internal Auditors, USA, ab.

Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der BKS-leasing Croatia d.o.o.

Mandate in anderen inländischen Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

- Mitglied des Fachbeirates der 3 Banken IT GmbH

Weitere Funktionen:

- Präsident der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft Kärnten

Mag. Alexander Novak

Mitglied des Vorstandes, geb. 1971

Datum der Erstbestellung:

01. September 2018

Ende der Funktionsperiode:

31. August 2021

Mag. Alexander Novak wurde 1971 in Bad Eisenkappel geboren. Er studierte Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Nach dem Studium war er zunächst in der Steuerberatung und im internationalen Rohstoffhandel tätig, bevor er seine Laufbahn im Jahr 2000 als Mitarbeiter des Rechnungswesens und Controlling in der BKS Bank begann. Seit 2004 wirkte er am Aufbau der Direktion Slowenien mit. Er leitete die Direktion von deren Gründung bis zu seiner Bestellung zum Vorstand im Jahr 2018.

Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

- Mitglied des Aufsichtsrates der BKS-leasing Croatia d.o.o.

Verantwortungsbereiche des Vorstandes

Mag. Dr. Herta Stockbauer

Mag. Dieter Kraßnitzer, CIA

Mag. Alexander Novak

Interne Revision

Compliance

Geldwäsche (Anti-Money Laundering)

Zuständiges Mitglied des Leitungsorgans im Sinne des § 23 (4) Finanzmarkt-Geldwäschegesetz:
Mag. Dieter Kraßnitzer

Sorgfaltspflicht und Risikoverantwortung

im Sinne von Geschäftsordnung, ÖCGK und Aufsichtsrecht

- Vertrieb Österreich
- Private Banking
- Kundenbedürfniszentrierte Fachabteilungen
- Rechnungswesen und Vertriebscontrolling
- Human Resources
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- CSR und Nachhaltigkeit
- Konzerntöchter Inland und Beteiligungen
- Investors Relations

- Risikomanagement
- Risikocontrolling
- Marktfolge Kredit, BKS Service GmbH
- IKT, Betriebsorganisation, 3 Banken IT Gesellschaft m.b.H.
- Backoffice Treasury, Wertpapierservice
- Internationales Geschäft: Marktfolge und Risikomanagement

- Vertrieb Ausland
- Treasury und Bankenbetreuung
- BCS Fiduciaria
- Leasing- und Immobilientöchter Ausland
- IKT Ausland

Stand 31.12.2020

Die Anzahl und die Art sämtlicher zusätzlicher Mandate der Mitglieder des Vorstandes stehen im Einklang mit den in der C-Regel 26 des ÖCGK festgelegten Richtlinien und den Bestimmungen des § 28a BWG.

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat verfolgt das Ziel, seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion durch fachliche Qualifikation, Diversität und persönliche Kompetenz seiner Mitglieder optimal gerecht zu werden.

Dem Aufsichtsrat der BKS Bank gehören zehn Kapitalvertreter und vier vom Betriebsrat entsandte Mitglieder an. Er berät

und überwacht den Vorstand. Die Sacharbeit findet sowohl im Plenum als auch in einzelnen Ausschüssen statt. Der Aufsichtsrat entscheidet autonom über die Bestellung des Vorstandes sowie die Etablierung eines Vorstandsvorsitzenden und erarbeitet gemeinsam mit dem Vorstand die langfristige Nachfolgeplanung. Er überwacht die Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, der Satzung und der Geschäftsordnung.

Er erörtert mit dem Vorstand die Umsetzung strategischer Planungen und Vorhaben und entscheidet über die ihm zugewiesenen unternehmensrelevanten Angelegenheiten.

Der Aufsichtsrat kann überdies jederzeit selbst umfassende Prüfungshandlungen vornehmen oder durch Sachverständige durchführen lassen. Er befasst sich insbesondere mit der Prüfung des Jahresabschlusses der BKS Bank AG und des BKS Bank Konzerns nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISAs) und ist somit auch mittelbar in die Entscheidung für einen Vorschlag an die Hauptversammlung über die Dividendenausschüttung einbezogen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Organisation des Aufsichtsrates, die Sitzungsvorbereitungen und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich. Zudem leitet er die Hauptversammlungen der BKS Bank.

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter gleichen grundsätzlich jenen der Kapitalvertreter. Dies gilt insbesondere für die Informations- und Überwachungsrechte, die Sorgfaltspflicht, die Pflicht zur Verschwiegenheit und eine allfällige Haftung bei Pflichtverletzungen. Bei persönlichen Interessenkonflikten haben sich die Arbeitnehmervertreter – wie auch die Kapitalvertreter – der Stimme zu enthalten. Im Berichtsjahr hat kein Aufsichtsratsmitglied einen Interessenkonflikt im Sinne der C-Regel 46 des ÖCGK offengelegt. Bezüglich eines Mitgliedes des Aufsichtsrates hat die Finanzmarktaufsicht am 28. Mai 2020 mitgeteilt, dass sie vom Vorliegen eines Interessenkonfliktes ausgehe. Dieses Aufsichtsratsmitglied wurde in der Hauptversammlung am 29. Mai 2020 nicht wiedergewählt, sodass dieser Interessenkonflikt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bestanden hat.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BKS Bank AG

Ehrenpräsident

Dkfm. Dr. Hermann Bell

Herr Dkfm. Dr. Hermann Bell wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 15. Mai 2014 zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit gewählt.

Kapitalvertreter

Mag. Hannes Bogner

unabhängig*, geb. 1959
erstmalig gewählt: 29. Mai 2020,
bestellt bis zur 82. ordentlichen
Hauptversammlung (2021)

AR-Mandate bzw. vergleichbare Funktionen bei in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft seit 10. Juni 2020
- Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbank AG seit 20. Mai 2020
- Mitglied des Aufsichtsrates der PALFINGER AG

Gerhard Burtscher

Vorsitzender, unabhängig*, geb. 1967
erstmalig gewählt: 19. Mai 2016,
bestellt bis zur 82. ordentlichen
Hauptversammlung (2021)

AR-Mandate bzw. vergleichbare Funktionen bei in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbank AG

Dipl.-Ing. Christina Fromme-Knoch

unabhängig*, geb. 1970
erstmalig gewählt: 15. Mai 2012,
bestellt bis zur 83. ordentlichen
Hauptversammlung (2022)

* Im Sinne der Leitlinien für die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Seite 27.

Dr. Franz Gasselsberger, MBA

Stellvertreter des Vorsitzenden bis 29. Mai 2020, unabhängig*, geb. 1959 erstmals gewählt: 19. April 2002, bestellt bis zur 85. ordentlichen Hauptversammlung (2024)

AR-Mandate bzw. vergleichbare Funktionen bei in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, bis 10. Juni 2020 Vorsitzender
- Mitglied des Aufsichtsrates der Lenzing Aktiengesellschaft
- Mitglied des Aufsichtsrates der voestalpine AG

Mag. Gregor Hofstätter-Pobst

unabhängig*, geb. 1972 erstmals gewählt: 09. Mai 2017, bestellt bis zur 81. ordentlichen Hauptversammlung (2020); aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden

AR-Mandate bzw. vergleichbare Funktionen bei in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bis 10. Juni 2020
- Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbank AG bis 20. Mai 2020

Dr. Reinhard Iro

unabhängig*, geb. 1949 erstmals gewählt: 26. April 2000, bestellt bis zur 84. ordentlichen Hauptversammlung (2023)

AR-Mandate bzw. vergleichbare Funktionen bei in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der SW-Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG seit 16. Oktober 2020, davor Mitglied des Aufsichtsrates

Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Kalss, LL.M.

unabhängig*, geb. 1966 erstmals gewählt: 29. Mai 2020, bestellt bis zur 86. ordentlichen Hauptversammlung (2025)

Univ.-Prof. Dipl.-Inf.**Dr. Stefanie Lindstaedt**

unabhängig*, geb. 1968 erstmals gewählt: 09. Mai 2018, bestellt bis zur 84. ordentlichen Hauptversammlung (2023)

Dkfm. Dr. Heimo Penker

unabhängig*, geb. 1947 erstmals gewählt: 15. Mai 2014, bestellt bis zur 85. ordentlichen Hauptversammlung (2024)

Karl Samstag

unabhängig*, geb. 1944 erstmals gewählt: 19. April 2002, bestellt bis zur 82. ordentlichen Hauptversammlung (2021); Mandat zurückgelegt mit 29. Mai 2020

AR-Mandate bzw. vergleichbare Funktionen bei in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft bis 10. Juni 2020
- Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbank AG bis 20. Mai 2020

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Umik

Stellvertreterin des Vorsitzenden ab 29. Mai 2020, unabhängig*, geb. 1967 erstmals gewählt: 15. Mai 2014, bestellt bis zur 83. ordentlichen Hauptversammlung (2022)

Mag. Klaus Wallner

unabhängig*, geb. 1966 erstmals gewählt: 20. Mai 2015, bestellt bis zur 86. ordentlichen Hauptversammlung (2025)

**Vom Betriebsrat entsandte
Arbeitnehmervertreter**

Sandro Colazzo, geb. 1979,
erstmals entsandt: 13. Mai 2020

Mag. Maximilian Medwed, geb. 1963,
erstmals entsandt: 01. Dezember 2012

Herta Pobaschnig, geb. 1960,
erstmals entsandt: 01. Juni 2007

Hanspeter Traar, geb. 1956,
erstmals entsandt: 01. Jänner 2003;
Mandat zurückgelegt mit 14. April 2020

Mag. Ulrike Zambelli, geb. 1972,
erstmals entsandt: 15. Juni 2015

Die Anzahl und die Art sämtlicher zusätzlicher Mandate entsprechen bei allen Mitgliedern des Aufsichtsrates den Mandatsbeschränkungen gemäß § 28a Abs. 5 BWG.

Vertreter der Aufsichtsbehörde

Wolfgang Eder, MA, geb. 1964,
Datum der Erstbestellung:
01. September 2017

Dietmar Klanatsky, MA,
geb. 1971,
Datum der Erstbestellung:
01. Jänner 2018

Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Im Sinne der C-Regel 53 des Corporate Governance Kodex sollte die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates unabhängig sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur BKS Bank oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet wäre, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates haben sich jeweils auf Basis nachstehender Leitlinien in einer individuellen Erklärung als unabhängig deklariert. Zudem waren im Geschäftsjahr 2020 – mit Ausnahme von Dr. Franz Gasselsberger, Gerhard Burtischer, Karl Samstag und Mag. Gregor Hofstätter-Pobst – keine Organmitglieder von Anteilseignern mit einer Beteiligung von mehr als 10% im Aufsichtsrat vertreten.

Die BKS Bank unterhält außerhalb ihrer gewöhnlichen Banktätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen, einschließlich der Mitglieder des Aufsichtsrates, die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Der Aufsichtsrat hat nachstehende Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds festgelegt:

Leitlinien des Aufsichtsrates der BKS Bank zur Unabhängigkeit

Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der BKS Bank gewesen sein. Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandats bestehen.

Das Aufsichtsratsmitglied soll kein Geschäftsverhältnis zur BKS Bank oder zu einem ihrer Tochterunternehmen in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss bzw. das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.

Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der BKS Bank oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.

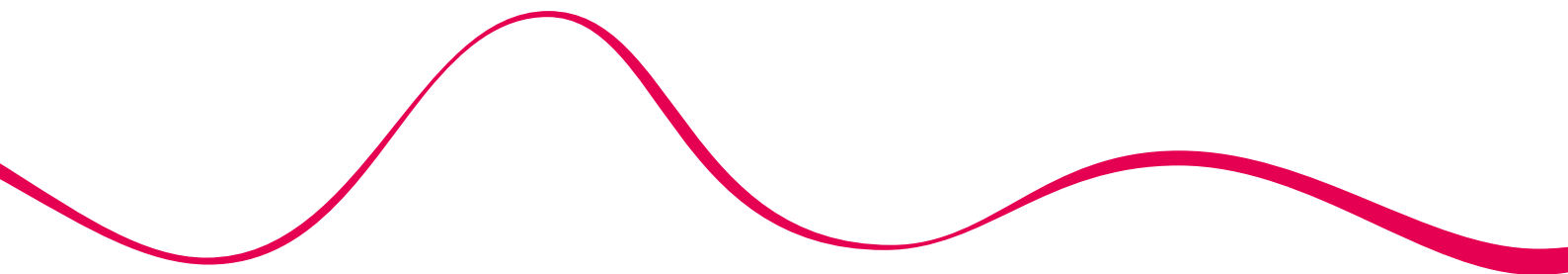
Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der BKS Bank Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn, eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.

Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Nefte) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Um für die Zukunft fit und krisenfest zu sein, ist es manchmal wichtiger, mit seinen Überzeugungen und Traditionen voranzugehen, statt dem Zeitgeist hinterherzulaufen.

Mag. Dieter Kraßnitzer
Vorstandsmitglied





Zusätzlich zu den Unabhängigkeitskriterien im Sinne dieser Leitlinie sieht das BWG weitere, teilweise restriktivere Unabhängigkeitskriterien für die Kapitalvertreter in einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates vor. Diese Unabhängigkeitskriterien sind bei den Beschreibungen der jeweiligen Ausschüsse angeführt. Dem Gesamtaufsichtsrat müssen zumindest zwei Kapitalvertreter angehören, welche die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 28a Abs. 5a Z 2 BWG vollumfänglich erfüllen. Der Gesamtaufsichtsrat erfüllt diese Bestimmung vollumfänglich.

Ausschüsse des Aufsichtsrates und deren Entscheidungsbefugnisse

Der Aufsichtsrat kommt seinen Aufgaben in der Regel im Plenum nach, delegiert aber einzelne Sachthemen an sieben fachlich qualifizierte Ausschüsse. Die Einrichtung dieser Ausschüsse und deren Entscheidungsbefugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt. Die Nominierung von Ausschussmitgliedern aus dem Kreis der Betriebsräte erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes. Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an das Plenum des Aufsichtsrates über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses.

Die Arbeit in den Ausschüssen ist breit gestreut und nach den Kompetenzen und Erfahrungen der Mitglieder ausgerichtet.

Prüfungsausschuss

Zu den wesentlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses zählen gemäß § 63a Abs. 4 BWG die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate Governance Berichts. Darüber hinaus überwacht der Prüfungsausschuss die Rechnungslegungsprozesse, prüft die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), des internen Revisionssystems und

des Risikomanagementsystems. Dem Prüfungsausschuss obliegt zudem die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung. Er bereitet den Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers vor und überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere ob die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 63a Abs. 4 BWG erfüllt sind.

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss trifft seine Entscheidungen in der Regel in Form von Umlaufbeschlüssen zu Themen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit weder dem Plenum noch dem Kreditausschuss zugewiesen werden. Dieses Gremium wird bei Bedarf einberufen und steht in engem Kontakt mit dem Vorstand. Die an ihn herangetragenen Anträge und die Abstimmungsergebnisse werden dem Gesamtaufsichtsrat nachträglich zur Kenntnis gebracht. Der Arbeitsausschuss ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Risikoausschuss

Zu den wesentlichen Aufgaben des Risikoausschusses zählen gemäß § 39d BWG die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und der Risikostrategie des Kreditinstitutes sowie die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie. Darüber hinaus überprüft der Risikoausschuss, ob die Preisgestaltung das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstitutes angemessen berücksichtigt. Die Mitglieder des Risikoausschusses erfüllen die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 39d Abs. 3 BWG.

Kreditausschuss

Der Kreditausschuss entscheidet über Neueinräumungen und Verlängerungen von Kredit-, Leasing- und Garantiegeschäften ab einer gewissen Obligohöhe und ist kein gesetzlich normierter Ausschuss.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand

und Aufsichtsrat und beschäftigt sich mit der Nachfolgeplanung. Darüber hinaus befasst sich der Nominierungsausschuss mit Fragen der Diversität und überprüft die Fit & Properness der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Er evaluiert auch die Grundsätze der Geschäftsleitung für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Führungsebene. Für die Mitglieder dieses Ausschusses gibt es keine gesetzlich normierten Unabhängigkeitskriterien.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss befasst sich mit dem Inhalt von Anstellungsverträgen von Mitgliedern des Vorstandes und überwacht die Vergütungspolitik, die angewandten Praktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß § 39b BWG und der dazugehörigen Anlage. Er diskutiert und regt Änderungen der Richtlinien über die Vergütungspolitik in der BKS Bank und der Kreditinstitutsgruppe an und legt diese dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor. Sämtliche Mitglieder des Vergütungsausschusses erfüllen die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 39c Abs. 4 BWG.

Rechtsausschuss

Aufgrund der seit Mitte März 2019 andauernden und mittlerweile gerichtsanhängigen Streitigkeiten mit den beiden Minderheitsaktionären UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat der Aufsichtsrat einen eigenen Ausschuss eingerichtet. Der Aufgabenbereich des Rechtsausschusses lautet: „Auseinandersetzung mit der UniCredit-Gruppe und der Generali 3Banken Holding AG samt allen damit zusammenhängenden Verfahren“ und umfasst sämtliche damit zusammenhängende Aufgaben des Aufsichtsrats einschließlich der Beauftragung externer Dienstleister, insbesondere Rechtsvertreter, die Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat nach außen, die Abgabe allenfalls erforderlicher Stellungnahmen des Aufsichtsrats in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren sowie auch die Entscheidungskompetenz in diesen Angelegenheiten (Beschlusskompetenz), soweit nicht eine zwingende Kompetenz des Gesamtaufichtsrats besteht. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses berichtet dem Plenum des Aufsichtsrates regelmäßig über die Arbeit dieses Ausschusses, der kein gesetzlich nomierter Ausschuss ist.

Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse

Name	Prüfungsausschuss	Arbeitsausschuss	Risiko-ausschuss	Nominierungsausschuss	Vergütungs-ausschuss	Kredit-ausschuss	Rechts-ausschuss
Gerhard Burtscher, Vorsitzender	✓			✓	✓	✓	✓
Mag. Hannes Bogner			✓				
Dipl.-Ing. Christina Fromme-Knoch				✓			✓
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	✓	✓	✓			✓	
Dr. Reinhard Iro		✓			✓		✓
Dkfm. Dr. Heimo Penker		✓		✓	✓	✓	
Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Umik	✓						✓
Mag. Klaus Wallner	✓		✓				
Mag. Maximilian Medwed	✓	✓	✓			✓	
Mag. Ulrike Zambelli		✓	✓			✓	✓
Herta Pobaschnig	✓				✓		✓

Sitzungen und Tätigkeitsschwerpunkte des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2020 fanden fünf Aufsichtsratssitzungen statt. Bei jeder Aufsichtsratssitzung berichteten die Vorstandsmitglieder über die aktuelle Entwicklung der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage und über die Risikolage der BKS Bank und ihrer Tochtergesellschaften. Darüber hinaus wurden in jeder Sitzung aktuelle aufsichtsrechtliche Vorgaben und deren Auswirkungen auf die BKS Bank behandelt. Der Vorstand erörterte ausführlich die Geschäftsstrategie und legte sämtliche zustimmungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor.

Die **erste ordentliche Sitzung** des Aufsichtsrates der BKS Bank fand am 25. März 2020 statt. Der Aufsichtsrat prüfte den Jahresabschluss und Lagebericht der BKS Bank AG, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie den Corporate Governance Bericht für das Jahr 2019. Mit den Vertretern des Abschlussprüfers KPMG Austria GmbH wurden die Prüfberichte eingehend besprochen. Entsprechend der Empfehlung des Prüfungsausschusses wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31. Dezember 2019 vom Aufsichtsrat festgestellt und der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2019 sowie der Vorschlag für die Gewinnverteilung 2019 gebilligt.

Der Vorsitzende des Arbeits-, Nominierungs-, Rechts-, Prüfungs- und des Vergütungsausschusses berichtete über wesentliche Themen aus den Ausschüssen.

Der Aufsichtsrat ist dem Vorschlag des Vergütungsausschusses hinsichtlich der Änderung der Richtlinie über die Vergütungspolitik in der BKS Bank AG und der Kreditinstitutsgruppe sowie einer Neufassung der Vergütungsrichtlinie für Vorstand und Aufsichtsrat gemäß geändertem AktG gefolgt.

Erstmals wurde in dieser Sitzung ausführlich über die COVID-19-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und zur Hintanhaltung und Steuerung von Kreditrisiken berichtet. Auch in allen folgenden Sitzungen wurde ausführlich über die Auswirkungen der Pandemie auf die BKS Bank berichtet.

Am 06. Mai 2020 fand eine **außerordentliche Sitzung** des Aufsichtsrates statt. Der Aufsichtsrat befasste sich mit der notwendig gewordenen Anpassung des Beschlussvorschlages über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2019 gemäß den Vorgaben der EZB und FMA zur Gewinnverwendung 2019.

Die **zweite ordentliche Aufsichtsratssitzung** fand im Anschluss an die 81. ordentliche Hauptversammlung am 29. Mai 2020 statt. In dieser Sitzung befasste sich der Aufsichtsrat mit der Wahl des Präsidiums sowie mit der personellen Besetzung der Ausschüsse. Die aktuelle personelle Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrates ist auf Seite 31 dargestellt. Darüber hinaus wurde über die wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Risikolage im ersten Quartal berichtet. Ferner nahm der Bericht aus der am Vortag abgehaltenen Rechtsausschuss-Sitzung entsprechenden Raum ein.

Die **dritte ordentliche Sitzung** fand am 11. September 2020 statt. Der Vorstand berichtete über den Geschäftsverlauf im ersten Halbjahr, präsentierte die Vorschau auf das Gesamtjahr 2020 und erstattete den Risikobericht. Danach erfolgten ausführliche Berichte aus dem Prüfungsausschuss.

Des Weiteren wurde der überarbeitete und an die aufsichtsrechtlichen Vorgaben angepasste Sanierungsplan gebilligt und der Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates genehmigt, die aufgrund von Änderungen im Nominierungsausschuss und Vergütungsausschuss notwendig geworden waren.

Außerdem vereinbarten sowohl die Kapital- als auch die Arbeitnehmervertreter, auf ein Widerspruchsrecht bei der Zusammenrechnung der Mindestanteile zur Erfüllung der 30%-Quote für Frauen und Männer im Aufsichtsrat zu verzichten. Schließlich berichtete der Vorstand über verschiedene Auszeichnungen, die die BKS Bank erhalten hatte, unter anderem die EU-„Green Brand“-Zertifizierung, für eine besondere ökonomische Nachhaltigkeit.

In der **vierten ordentlichen Sitzung** des Aufsichtsrates am 02. Dezember 2020 wurde dem Aufsichtsrat die Vorschau für 2020 präsentiert und das Ertrags-, Kosten- und Investitionsbudget 2021 sowie der Emissionsplan für 2021 beschlossen. Das Plenum befasste sich darüber hinaus mit dem jährlichen Bericht zu Großkrediten gemäß § 28b BWG. Entsprechender Raum wurde der Strategie für die Jahre 2021-2023 gewidmet. Über Vorschlag des Nominierungsausschusses wurde Herr Mag. Nikolaus Juhasz mit Wirkung ab 01. Juli 2021 einstimmig als weiteres Vorstandsmitglied der BKS Bank bestellt.

Allen Sitzungen des Jahres 2020 war wie bereits ausgeführt gemein, dass über die COVID-19-Pandemie und die in der BKS Bank getroffenen Maßnahmen ausführlich diskutiert worden ist. Aufgrund der diesbezüglichen Sicherheitserwägungen haben die Sitzungen des Aufsichtsrates überwiegend als Videokonferenz stattgefunden. Dies stand im Einklang mit der aufgrund der Pandemie geschaffenen Rechtslage, nämlich des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes und der dazu ergangenen Verordnung. Auch die FMA hat diesem Vorgehen aus aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten zugestimmt.

Sitzungen und Tätigkeitsschwerpunkte der Ausschüsse

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss tagte im Berichtsjahr zweimal. In der ersten Sitzung am 25. März 2020 wurden der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht 2019, der Jahresabschluss samt Lagebericht 2019, der Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Vorschlag zur Gewinnverteilung, der Corporate Governance Bericht sowie der Risikobericht eingehend geprüft. Des Weiteren wurde beschlossen, dem Aufsichtsrat und somit in weiterer Folge der 81. ordentlichen Hauptversammlung vorzuschlagen, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Klagenfurt, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der BKS Bank AG und des Konzernabschlusses 2021 zu beauftragen. Außerdem wurde beschlossen, als Abschlussprüfer für die EU-Zweigstelle in der Slowakei für das Jahr 2021 die KPMG Slovensko spol. s r.o. in Abstimmung mit dem Gesamtauf-sichtsrat der Hauptversammlung vorzuschlagen. Entsprechender Raum wurde zudem der Vorbereitung der Ausschreibung für die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 gewidmet.

In der zweiten Sitzung am 11. September 2020 wurde der vom Vorstand gestellte Antrag für etwaige erlaubte Nicht-Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers genehmigt. Über die tatsächlich erbrachten Nicht-Prüfungsleistungen wird dem Prüfungsausschuss zweimal jährlich berichtet.

Gemäß § 63a Abs. 4 Z. 1 und 2 BWG erstattete der Vorstand ausführliche Berichte zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems sowie des Risikomanagementsystems.

Der Vorstand berichtete über den Stand des Auswahlverfahrens des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022. An beiden Sitzungen nahmen Vertreter des Abschlussprüfers KPMG Austria GmbH zu den für die Abschlussprüfer relevanten Tagesordnungspunkten als sachverständige Auskunftspersonen teil.

Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss fasste im Berichtsjahr drei Beschlüsse im Umlaufweg.

Risikoausschuss

In der Sitzung vom 02. Dezember 2020 befasste sich das Gremium mit der Risikolage der BKS Bank und den im § 39 Abs. 2b BWG angeführten bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken. Die Ausschussmitglieder setzten sich eingehend mit dem Risikomanagement und der ausgearbeiteten Risikostrategie auseinander. Dabei stellten sie fest, dass die eingesetzten Verfahren zur Risikosteuerung wirksam, angemessen sind und die Überwachung der Risikoentwicklung ordnungsgemäß erfolgt.

Zudem stellte der Risikoausschuss fest, dass das Vergütungssystem der BKS Bank keine Anreize schafft, die die Risiko-, Kapital-, Liquiditäts- oder Gewinnsituation der BKS Bank negativ beeinflussen.

Kreditausschuss

Der Kreditausschuss fasste seine Beschlüsse im Berichtsjahr aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen im Umlaufweg und behandelte 66 Kreditanträge. Über diese wurde in den jeweils folgenden Sitzungen des Plenums ausführlich berichtet.

Nominierungsausschuss

In seiner ersten Sitzung am 24. März 2020 führte der Nominierungsausschuss die Fit & Proper-Evaluierung für alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durch.

Damit verbunden war auch eine Evaluierung des Vorliegens wesentlicher Interessenkonflikte auf Ebene des Aufsichtsrates.

Bezüglich eines Aufsichtsratsmitgliedes wurde ein relevanter Interessenkonflikt festgestellt. Der Nominierungsausschuss hat beschlossen, dieses Mitglied dem Plenum des Aufsichtsrates nicht zur Nominierung für die Wiederwahl bei der Hauptversammlung im Mai 2020 vorzuschlagen.

Stattdessen wurde festgelegt, dem Plenum die Nominierung zur Wiederwahl von Herrn Mag. Klaus Wallner und die Nominierung zur Neuwahl von Frau Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss vorzuschlagen.

In seiner zweiten Sitzung am 06. Mai 2020 befasste sich der Ausschuss mit der Nominierung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes. Herr KR Karl Samstag hatte zuvor die Zurücklegung seines Mandates mit Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2020 mitgeteilt. Der Nominierungsausschuss hat schließlich entschieden, dem Plenum die Nominierung von Herrn Mag. Hannes Bogner vorzuschlagen.

In seiner dritten Sitzung am 24. November fasste der Ausschuss den Beschluss, dem Plenum des Aufsichtsrates Herrn Mag. Nikolaus Juhasz als weiteres Mitglied des Vorstandes der BKS Bank vorzuschlagen. Dem Beschluss waren intensive Beratungen, die Einholung externer Referenzen und die Beiziehung eines renommierten Beratungsunternehmens vorangegangen. Dieser Auswahlprozess hat Herrn Mag. Juhasz klar als den bestgeeigneten Kandidaten ausgewiesen.

Vergütungsausschuss

In der Sitzung am 24. März 2020 befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Prüfung der Grundsätze der Vergütungspolitik und deren Umsetzung. Zu diesem Zweck stand unter anderem auch der Leiter der Risikomanagementfunktion den Ausschussmitgliedern beratend zur Seite.

Der Vergütungsausschuss beschloss einstimmig die Anpassungen der Vergütungsrichtlinie der BKS Bank AG und der Kreditinstitutsgruppe und schlug dem Gesamtaufsichtsrat die Genehmigung vor.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses beschäftigten sich darüber hinaus mit den Vergütungen des höheren Managements, des höheren Risikomanagements, der Compliance-Funktionen, der Verantwortlichen in Kontrollfunktionen und der Risikokäufer. Der Vergütungsausschuss gelangte zur Überzeugung, dass die fixen und variablen Bezüge der betroffenen Personen keine fehlleitenden Anreize bieten und dass die gewährten Bezüge im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen.

Weiters beschloss der Vergütungsausschuss die Auszahlung von jeweils einem Fünftel der rückgestellten variablen Vergütung für den Vorstand für die Jahre 2014 bis 2018 sowie eine Anpassung der Vorstandsbezüge.

Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss trat im Jahr 2020 zu insgesamt sechs Sitzungen zusammen. Gegenstand der Sitzungen waren jeweils die Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand in jenen Verfahren, die von den Minderheitsaktionären UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. angestrengt worden waren.

Es ging somit um die Anfechtungsverfahren betreffend die in den Hauptversammlungen der Jahre 2019 und 2020 gefassten Beschlüsse, um das ebenfalls von den genannten Minderheitsaktionären veranlasste Sonderprüfungsverfahren gemäß § 130ff AktG und ferner um das im März 2020 eingeleitete Verfahren vor der Übernahmekommission gemäß § 33 Übernahmegesetz. Weiters wurden auch die damit in Zusammenhang stehenden behördlichen Anfragen besprochen.

Selbstevaluierung gemäß C-Regel 36

Der Aufsichtsrat führte im Berichtsjahr gemäß der C-Regel 36 des ÖCGK eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit durch. In der Sitzung am 25. März 2020 beschäftigte er sich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise. Er beschloss, die bestehende Organisation und die als effizient und effektiv bewertete Arbeitsweise beizubehalten.

Vergütung

Vergütungen an den Vorstand

Der Aufsichtsrat stellt die Grundsätze für die Vergütung des Vorstandes auf. Diese „Vergütungspolitik“ bildet den verbindlichen Rahmen, innerhalb dessen die Vergütung der Vorstandsmitglieder liegen muss. Für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird ebenso eine Vergütungspolitik erstellt.

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr und bei jeder wesentlichen Änderung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde die Vergütungspolitik entsprechend der gesetzlichen Regelung erstmals der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Hauptversammlung hat der Vergütungspolitik zugestimmt.

Die Vergütungspolitik ist auf www.bks.at unter » Über uns » Investor Relations » Hauptversammlung 2020 abrufbar.

Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erstellen weiters einen der Hauptversammlung vorzulegenden Vergütungsbericht. Dieser bietet einen umfassenden Überblick über die im Lauf des Geschäftsjahres 2020 den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütungen und Vorteile.

Der Vergütungsbericht betreffend das Geschäftsjahr 2020 wird gemäß den Bestimmungen des Aktienrechts-Änderungsgesetzes 2019 der Hauptversammlung im Mai 2021 vorgelegt werden.

Vergütungen an Mitarbeiter im höheren Management

Auch für die erfolgsabhängigen Bezüge der Abteilungsleiter der Zentrale, der Leiter der in- und ausländischen Direktionen und der Geschäftsführer der vollkonsolidierten in- und ausländischen Gesellschaften sind Grundsätze der Vergütungspolitik und Vergütungspraxis gemäß § 39b BWG festgelegt. Die für den Markt verantwortlichen Mitarbeiter im höheren Management sind als Risikokäufer eingestuft. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung ist mit 25% des Fixbezuges oder dem absoluten Betrag von EUR 30.000,- begrenzt. Das Entlohnungssystem bietet daher keine Anreize zur Übernahme unangemessen hoher Risiken. Der Vergütungsausschuss evaluiert regelmäßig die variablen Zuwendungen und die Einhaltung der Vergütungsregeln. Die Mitarbeiter im höheren Management unterliegen den Fit & Proper-Bestimmungen der BKS Bank.

D & O-Versicherung

Die BKS Bank hat für die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, für Mitarbeiter der zweiten Führungsebene und für Prokuristen sowie für Geschäftsführer von Tochtergesellschaften eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Directors and Officers-Versicherung) abgeschlossen und deren Kosten übernommen.

Vergütungen an den Bankprüfer

Die 80. ordentliche Hauptversammlung betraute die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Klagenfurt, am 08. Mai 2019 mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der BKS Bank AG und ihres Konzerns für das Geschäftsjahr 2020.

Der Bankprüfer präsentierte dem Aufsichtsrat eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung zu den im vorangegangenen Geschäftsjahr erhaltenen Gesamteinnahmen sowie eine Vorschau auf die zu erwartenden Prüfungskosten für das Geschäftsjahr 2021. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Klagenfurt, unterrichtete den Aufsichtsrat auch über die Einbeziehung in ein Qualitätssicherungssystem und erklärte sich schlüssig

für unbefangen und bestätigte das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen.

Das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016) sieht eine strikte Trennung zwischen Prüfungsleistungen und Nicht-Prüfungsleistungen, die vom Abschlussprüfer erbracht werden dürfen, vor. Der Prüfungsausschuss genehmigte das Budget für erlaubte Nicht-Prüfungsleistungen und kontrollierte die Einhaltung der Budgetgrenze.

Angaben zu Vergütungen an den Bankprüfer

in Tsd. EUR	2019	2020
Honorare für Pflichtprüfungen für Einzel- und Konzernabschluss	559	538
Honorare für sonstige Bestätigungsleistungen	116	44
Honorare für wirtschaftliche Beratung inklusive steuerlicher Beratung	85	97
Summe	760	679

Diversitätskonzept

Die Personalpolitik der BKS Bank ist darauf ausgerichtet, allen Mitarbeitern gleiche Chancen und Rechte zu bieten und jede Form von Diskriminierung zu vermeiden. Wir achten bei der Auswahl der Mitarbeiter, aber auch bei der Zusammensetzung des Vorstandes, der Besetzung von Führungspositionen und bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsräten auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Bewerber und auf Aspekte der Diversität.

Chancengleichheit und Individualität von Anfang an

Zu unserem Selbstverständnis zählt, dass wir allen Mitarbeitern die Chance bieten, sich in ihrer Tätigkeit zu entfalten und bestmöglich weiterzuentwickeln. Jeder Form der Benachteiligung oder Diskriminierung treten wir entschieden entgegen. In der Personalauswahl entscheiden wir uns stets für den Mitarbeiter, der die besten Voraussetzungen mitbringt, unabhängig von Geschlecht, Alter und soziokulturellem Hintergrund. Bei der Besetzung von Führungspositionen stehen allen Mitarbeitern dieselben Karrierechancen offen.

Wir haben uns vorgenommen, Spitzenpositionen im Management und Führungspositionen vorrangig mit Mitarbeitern aus den eigenen Reihen zu besetzen, und haben dafür auch eine Zielquote festgelegt. Damit wir diese erreichen, gibt es eine Reihe von Förder- und Entwicklungsprogrammen. Interessierte können sich eigenverantwortlich zu diesen Förder- und Entwicklungsprogrammen bewerben, eine Nominierung durch Führungskräfte ist nicht erforderlich. Damit stellen wir Chancengleichheit sicher.

Darüber hinaus haben wir uns bereits vor Jahren einen Code of Conduct auferlegt, in dem wir unsere Haltung zu Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Diversität darlegen.

Um den Anforderungen steigender Diversität in der BKS Bank Rechnung zu tragen, wurde im Berichtsjahr eine Diversity-Beauftragte ernannt. Sie stellt die Weiterentwicklung des Diversitätsmanagements nach internationalen Standards sicher.

Kriterien für die Auswahl von Vorstand und Aufsichtsräten

Bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Besetzung frei werdender Mandate achten der Nominierungsausschuss wie auch der gesamte Aufsichtsrat auf die angemessene Vertretung beider Geschlechter, die Internationalität, die Altersstruktur sowie auf den Bildungs- und Berufshintergrund potentieller Bewerber. Die Kriterien für die Auswahl von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsräten sind in der Fit & Proper-Policy der BKS Bank festgeschrieben.

Für die Auswahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind eine entsprechende theoretische Ausbildung, praktische Kenntnisse sowie eine mehrjährige Führungserfahrung erforderlich. Darüber hinaus setzt die Eignung als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied voraus, dass persönliche Qualifikationen wie Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit, persönliche Zuverlässigkeit, guter Ruf und die Kriterien ordnungsgemäßer Governance erfüllt sind.

Die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der BKS Bank sind hochqualifizierte Bank- und Wirtschaftsexperten mit einschlägigen Erfahrungen in strategischen Fragen und verfügen über ausgezeichnete Kenntnisse im Rechnungslegungs- und Finanzierungsbereich sowie im Bereich der Digitalisierung.

Alle Vorstandsmitglieder und die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder haben einen Universitätsabschluss und sind oder waren in führenden Positionen im Bank- und Versicherungsgeschäft und der Industrie tätig.

Drei Aufsichtsratsmitglieder lehren und forschen an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind langjährige Mitarbeiter und profunde Kenner der BKS Bank.

Die Vorstandsmitglieder und die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat verfügen über breite Führungserfahrung in national und international tätigen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen. Mit den Besonderheiten, die sich entweder durch unterschiedliche kulturelle Gepflogenheiten oder durch andere Rechtssysteme ergeben, sind sie bestens vertraut. Die Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte zeichnen sich durch gute Fremdsprachenkenntnisse aus.

Das Alter spielt bei der Beurteilung der Eignung von potentiellen Kandidaten insofern eine wesentliche Rolle, als eine ausgewogene Altersverteilung für die Beurteilung von Sachfragen und aus Nachfolgegründen relevant ist.

Wir wollen niemanden aufgrund eines bestimmten Alters diskriminieren, achten aber auf einen Altersmix, der auch der Verteilung in der arbeitenden Bevölkerung bzw. in den jeweiligen Berufspositionen entspricht. Demgemäß liegt das Alter der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat zwischen 50 und 73 Jahren, die Vorstandsmitglieder sind zwischen 49 und 61 Jahre alt.

Mitarbeiter nach Nationen

Personen	2019	2020
Österreich	810	807
Slowenien	154	159
Kroatien	90	92
Slowakei	46	46
Deutschland	12	11
Italien	5	7
Ungarn	4	3
Bosnien/Herzegowina	5	5
Kanada	1	1
Bulgarien	1	1
Georgien	0	1

Maßnahmen zur Frauenförderung

Qualifizierte Frauen für verantwortungsvolle Aufgaben zu gewinnen, liegt uns besonders am Herzen.

Zum Jahresende 2020 waren 33,2% unserer Führungskräfte Frauen (in der BKS Bank AG: 31,3%, jeweils ohne Vorstand, 2019: BKS Bank Konzern 31,6%, BKS Bank AG: 31,3%). Wir freuen uns, dass wir uns damit unserem Zielwert von 35%, den wir bis Ende 2022 erreichen wollen, einen kräftigen Schritt nähergekommen sind. Besonders positiv zu berichten ist, dass auch der Anteil an Frauen in der Abteilungsleiter- und Geschäftsführebene weiter ausgebaut werden konnte.

Einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Anteils weiblicher Führungskräfte leistet unser Frauenkarriereprogramm „Frauen. Perspektiven.Zukunft“. Im Berichtsjahr wurden erneut 16 Teilnehmerinnen nominiert, der Lehrgang selbst wird am Internationalen Frauentag 2021 starten. Bislang nahmen 56 Mitarbeiterinnen aus Österreich und Slowenien am Programm teil. Mehrere von ihnen konnten eine Führungsposition erreichen, zwei Absolventinnen wurden im Berichtsjahr zu Abteilungsleiterinnen ernannt.

Bei Karriereüberlegungen spielt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine entscheidende Rolle. Die BKS Bank unterstützt ihre Mitarbeiter mit vielfältigen Angeboten, um die Balance zwischen Beruf und Familie gut bewerkstelligen zu können. Flexible Arbeitszeitmodelle, eine umfassende Aus- und Weiterbildung, eine Kleinkinderbetreuung, Unterstützung bei der Ferienbetreuung sowie eine aktive Befürwortung der Väterkarenz sind nur ein paar Beispiele, für die auch entsprechende finanzielle Mittel aufgewendet wurden. Diese Initiativen wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2010, 2013, 2016 und 2019 mit dem Zertifikat des Audit „berufundfamilie“ gewürdigt.

In Slowenien trägt die BKS Bank das entsprechende landesspezifische Zertifikat seit 2015. In Kroatien sind wir seit 2017 mit dem „MAMFORCE®-Standard“ als familienfreundliches Unternehmen ausgezeichnet.

Dem Grundsatz „gleiche Arbeit, gleiches Entgelt“ (Equal Pay) folgend, setzen wir alles daran, die Gehaltsunterschiede zwischen den Geschlechtern weiter zu verkleinern. Die Einkommensschere ergibt sich vor allem daraus, dass deutlich mehr Frauen als Männer einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen und dadurch in der beruflichen Entwicklung einen flacheren Karriereverlauf aufweisen.

Erfreulicherweise ist es uns gelungen, den Gender-Pay-Gap seit 2016 in Österreich von 19,23% auf 16,42% zu verringern. Unser Ziel ist eine weitere Reduktion auf 12% bis 2025. Daher ermöglichen wir die Übernahme von Führungspositionen bei einer Teilzeitbeschäftigung und wollen Maßnahmen setzen, damit Vollzeitbeschäftigung auch für Mitarbeiterinnen mit Kindern leichter möglich ist.

Wir wollen auch ältere Mitarbeiterinnen ermutigen, sich beruflich weiterzuentwickeln und so Chancen auf eine weitere Verbesserung ihrer Einkommenssituation wahrzunehmen. Daher zeigen wir ihnen bewusst Karrierepfade auf und informieren über die negativen finanziellen Auswirkungen von langen Teilzeitbeschäftigungen.

Der Nominierungsausschuss hat 2014 eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat von 30% festgelegt. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses überwachen die Einhaltung der Zielquote und überprüfen die Wirksamkeit festgelegter Maßnahmen zur Frauenförderung.

Im Jahr 2020 waren 40% der Kapitalvertreter und die Hälfte der Arbeitnehmervertreter Frauen im Aufsichtsrat, das entspricht einer Gesamtquote von 43%. Mit Univ.-Prof. Dr. Sabine Urnik wurde im

Berichtsjahr erstmals eine Frau zur stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Der Anteil der Frauen im Vorstand betrug zum Jahresultimo 33%.

Frauen in Führungspositionen (BKS Bank Konzern)

Stichtag 31.12.2020	Anzahl Frauen	Quote	Anzahl Männer	Quote
Vorstand	1	33%	2	67%
Aufsichtsrat (Kapitalvertreter)	4	40%	6	60%
Aufsichtsrat (Belegschaftsvertreter)	2	50%	2	50%
Sonstige Führungspositionen	63	33%	127	67%

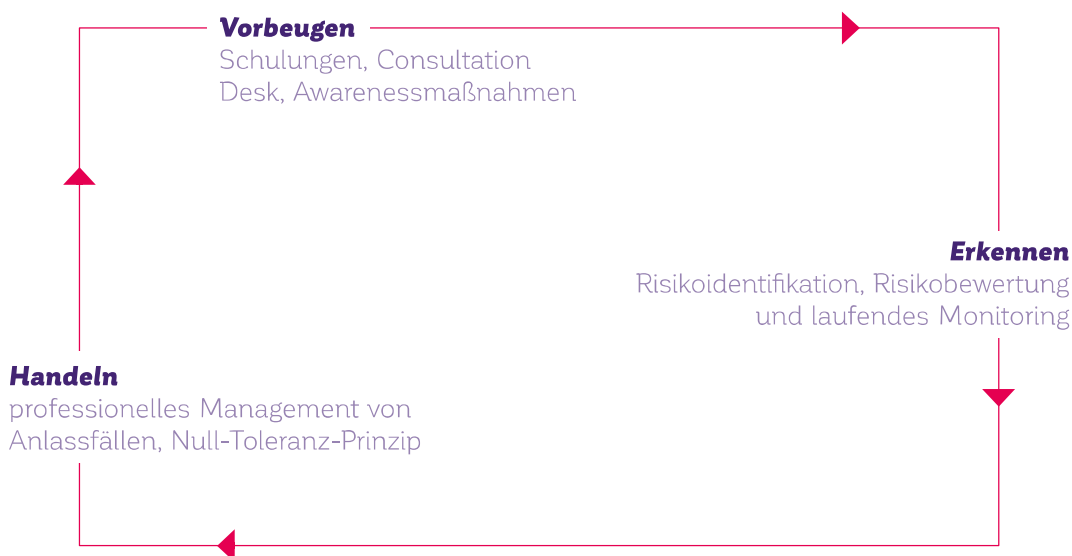
Compliance-Management-System

Compliance ist neben dem Risikomanagement und dem internen Kontrollsystem die dritte Säule der Unternehmensüberwachung. Oberstes Ziel ist es, Gesetzes- und Regelverstöße zu verhindern und den BKS Bank Konzern, seine Mitarbeiter, Leiter und Organe wie auch Eigentümer vor dem Eintritt von Compliance-Risiken zu schützen. Zu diesem Zweck ist ein Compliance-Management-System im BKS Bank Konzern implementiert.

Wir nehmen die umfassenden Compliance-Pflichten sehr ernst. Von unseren Führungskräften und Mitarbeitern erwarten wir, dass sie sich im täglichen Tun an

Gesetze, Regularien und interne Regelwerke halten und sich dabei von unseren Unternehmenswerten leiten lassen. Dabei kommt dem Wert „Integrität“ eine entscheidende Rolle zu: Integrität sichert das Vertrauen der Kunden, Aktionäre, Mitarbeiter und Geschäftspartner in unser Haus und damit den langfristigen Erfolg. Zur Sicherstellung eines rechts-, regel- und ethikkonformen Verhaltens haben wir ein Compliance-Management-System geschaffen, das auf den drei Elementen „Erkennen“, „Vorbeugen“ und „Handeln“ basiert. Dem Thema „Vorbeugen“ widmen wir mit gezielten Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen besonderes Augenmerk.

Compliance-Management-System der BKS Bank



Neue Mitarbeiter werden unmittelbar nach Dienstbeginn über Compliance-Agenden geschult. In weiterer Folge absolvieren alle Mitarbeiter mindestens im 3-Jahres-Rhythmus verpflichtende Compliance-Seminare. Darüber hinaus müssen regelmäßig E-Learnings absolviert werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der strikten Einhaltung des Know-your-Customer-

Prinzips. Dieses umfasst u. a. die Feststellung und Dokumentation der Identität des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer sowie der Herkunft der Vermögenswerte, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden. Ferner wird auch der Zweck der durchgeführten Transaktionen risikobasiert hinterfragt.

Die umfangreichen Compliance-Agenden umfassen vor allem folgende Kern-Compliance-Gebiete: Geldwäschereiprävention, Prävention von Terrorismusfinanzierung, Einhaltung von Finanzsanktionen, Kapitalmarkt- und Wertpapiercompliance, Antikorruption sowie BWG-Compliance gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Die Geldwäschereibeauftragte und ihr Team befassen sich mit umfangreichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und zur Einhaltung von Finanzsanktionen. Zusätzlich obliegt es diesem Team, ein funktionierendes System zur Fraudprävention zu etablieren und weiterzuentwickeln.

Ein laufend aktualisiertes, umfassendes Risiko-Assessment zeigt auf, welche möglichen Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sich im Geschäftsbetrieb verwirklichen könnten. Es bildet die Grundlage für ein engmaschiges Netz von technischen und organisatorischen Gegenmaßnahmen, die den Missbrauch der BKS Bank zu Zwecken der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung verhindern sollen.

Im Januar 2020 sind die Novellen zum Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz in Kraft getreten, mit welchen zahlreiche Bestimmungen der 5. EU-Geldwäscherichtlinie umgesetzt wurden. Diese Regelungen wurden in der BKS Bank ordnungsgemäß implementiert.

Ein weit über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehender Kriterienkatalog legt zusätzliche Voraussetzungen für das Eingehen und Aufrechterhalten einer Geschäftsbeziehung fest. Der Katalog gilt ebenso für Eigengeschäfte der BKS Bank. Demnach distanzieren wir uns von allen Unternehmen und Personen, die international anerkannte Prinzipien wie die UN Menschenrechtsdeklaration oder die ILO Declaration missachten oder verpönten

Gedankengut verbreiten. Der Katalog beinhaltet auch zahlreiche andere Kriterien, die zur Ablehnung einer Geschäftsbeziehung führen, wie zum Beispiel Pornographie und Prostitution, Kinderarbeit, Produktion von Atomenergie, Handel mit Edelsteinen und Konfliktmineralien oder mit geschützten Tieren.

Der WAG-Compliance-Beauftragte kümmert sich mit seinem Team „Kapitalmarkt-compliance“ um jene Compliance-Themen, die die BKS Bank als börsennotiertes Unternehmen und als Dienstleister für Finanzinstrumente zu beachten hat. Dazu zählen insbesondere die Erstellung von Compliance-Regelwerken, die Entwicklung und Durchführung von Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen, die Einrichtung von Systemen zur Prävention und Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation sowie die regelmäßige Bewertung von Compliance-Risiken. Prozesse und Regelwerke betreffend Antikorruption ergänzen diesen Aufgabenbereich.

MiFID II samt ihren umfangreichen Begleitnormen stellte weiterhin eine Herausforderung dar. Die besondere Dichte an Rechtsakten und verschiedenen Formen von Soft-law machen die Handhabung dieser Bestimmungen besonders aufwändig. Dass gesetzlich angeordneten Formalismen jeweils ein Nutzen für Kunden oder Marktteilnehmer gegenübersteht, ist nicht immer klar ersichtlich.

In der BKS Bank wurde ferner ein BWG-Compliance-Beauftragter bestellt. Dieser sorgt mit einem Team von Spezialisten im Rahmen der Regulatory-Compliance dafür, dass in den gesetzlich vorgegebenen Bereichen von der BKS Bank einzuhaltende Bestimmungen laufend überwacht, gesetzliche Änderungen erkannt und gegebenenfalls Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Die im Bereich der BWG-Compliance tätigen Mitarbeiter waren aufgrund der zahl-

reichen rechtlichen Neuerungen im Geschäftsjahr 2020 gefordert, den Überblick über diese Normen zu wahren und ein System zu betreiben, das das Risiko, gegen diese Bestimmungen zu verstoßen, so weit wie möglich reduziert.

Diese Beauftragten treffen eine Reihe von Aufsichts-, Kontroll-, Melde-, Berichts- und Informationspflichten. Demgegenüber verfügen sie über umfangreiche Weisungs-, Informations- und Untersuchungsbefugnisse. Ein unabhängiges Reporting an den Vorstand, den Aufsichtsrat, an die Finanzmarktaufsicht sowie gegebenenfalls an staatliche Stellen ist eingerichtet. In den ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften bestehen ebenso Compliance-Management-Systeme.

Directors' Dealings

Die BKS Bank ist zur Veröffentlichung von Directors' Dealings-Meldungen verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes hielten zum Börsenultimo 2020 auf ihren bei der BKS Bank geführten Wertpapierdepots insgesamt 7.522 Stamm-Stückaktien; auf Aufsichtsratsmitglieder entfielen 9.424 Stamm-Stückaktien. In Summe entsprach dies einem Anteil von rund 0,04% der ausgegebenen Aktien. Käufe und Verkäufe durch Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie durch eng verbundene Personen werden gemäß der EU-Marktmissbrauchsverordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA) gemeldet, europaweit durch Nachrichtenagenturen veröffentlicht und auf der Internetseite der BKS Bank offengelegt. Dies erfolgt, sofern der Wert der jeweiligen Geschäfte auf eigene Rechnung im Kalenderjahr insgesamt jeweils EUR 5.000,- erreicht oder übersteigt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine Directors' Dealings-Meldungen.

Compliance- und AML-Informationen zur BKS Bank im Internet

Adressen im Internet

Firmenbuchauszug

AML-Declaration

Bankkonzession

USA Patriot Act Certification

Wolfsberg Questionnaire of BKS Bank AG

W-8BEN-E, W-8IMY

Directors' Dealings-Meldungen

www.bks.at/investor-relations/compliance-informationen

Unabhängige Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements

Die KPMG Austria GmbH führte die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des BKS Bank-Risikomanagements gemäß der C-Regel 83 des ÖCGK durch. Dabei orientierte sich der Abschlussprüfer an dem vom Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) veröffentlichten Rahmenwerk für ein unternehmensweites Risikomanagement.

Der Abschlussprüfer beurteilte u. a. die Risikopolitik, die Risikostrategie sowie die Organisation des Risikomanagements. Die Vorgehensweise im Rahmen der Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken wurde ebenso beleuchtet wie die Maßnahmen zur Risikosteuerung. Des Weiteren wurden die Risikoüberwachung und das Berichtswesen über das Risikomanagement eingehend geprüft. Der Abschlussprüfer legte seinen Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vor.

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 11. September 2020 wurde das Ergebnis der Prüfung gemäß der C-Regel 83 des ÖCGK für das Jahr 2020 erörtert und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 63a Abs. 4 BWG das Risikomanagement und dessen aktuelle Weiterentwicklungen ausführlich behandelt. Der Aufsichtsratsvorsitzende berichtete dem Gesamtaufsichtsrat, dass die Prüfung nach der C-Regel 83 zu keinen Beanstandungen führte und die BKS Bank über ein funktionierendes Risikomanagementsystem verfügt. In der zweiten Sitzung des Prüfungsausschusses wurden in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 63a Abs. 4 BWG das Risikomanagement und dessen aktuelle Weiterentwicklungen ausführlich behandelt.

In der Sitzung des Risikoausschusses am 02. Dezember 2020 wurden die Ziele und die Umsetzung der Maßnahmen der Risikostrategie erörtert. Das Risikomanagement der BKS Bank wird im Geschäftsbericht 2020 ab Seite 187 detailliert beschrieben.

Die BKS Bank verfügt in Erfüllung der C-Regel 18 des ÖCGK bzw. gemäß § 42 BWG über eine interne Revision, deren Tätigkeit sich an einem vom Vorstand genehmigten und mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem Plenum des Aufsichtsrates abgestimmten Revisionsplan orientiert. Die interne Revision bewertet die Risiken sämtlicher Unternehmensaktivitäten und operativer Prozesse, identifiziert Effizienzsteigerungspotentiale und überwacht die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Richtlinien.

Ein weiteres zentrales Element unserer Unternehmensüberwachung stellt das interne Kontrollsystem (IKS) dar. Das IKS ist risikobasiert aufgebaut und umfasst eine Vielzahl an Kontrollmaßnahmen, die eine effiziente und korrekte Arbeitsweise unterstützen. Das Kernstück bildet eine Risiko-Kontrollmatrix, in der die Kontrollen mit den identifizierten und bewerteten Risiken je Geschäfts- und Supportprozess verknüpft werden. Zusätzlich überprüfen wir regelmäßig die Qualität der Kontrollen anhand eines Reifegradmodells. Der Aufbau und die Verantwortlichkeiten im IKS sind klar geregelt. IKS-Koordinatoren entwickeln das interne Kontrollsystem laufend weiter und berichten regelmäßig an den Vorstand. Dadurch verbessern wir fortlaufend die Unternehmensüberwachung und stellen sicher, dass Vermögenswerte gesichert und die Wirtschaftlichkeit erhöht werden.

Rechnungslegung und Publizität

Als börsennotiertes Unternehmen erstellt die BKS Bank AG den Konzernabschluss und den im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Konzernzwischenbericht nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie von der EU übernommen worden sind. Die Jahresfinanzberichte veröffentlichen wir spätestens vier Monate, Halbjahresfinanzberichte und Zwischenberichte spätestens drei Monate nach Ende der Berichtsperiode. Die genannten Berichte halten wir jedenfalls zehn Jahre lang öffentlich zugänglich, dabei nutzen wir das Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) als amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen. Auf der BKS Bank-Webseite werden die Finanzberichte in deutscher und englischer Sprache publiziert.

Die Rechnungslegung des BKS Bank Konzerns vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Risiko- und Ertragslage. Die Gesellschaft legt im Konzernlagebericht eine angemessene Analyse des Geschäftsverlaufes vor und beschreibt darin wesentliche finanzielle Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Die wichtigsten Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess werden ebenfalls dargelegt. Über den verantwortungsvollen Umgang des Unternehmens mit den unterschiedlichen Risikoarten informieren wir in den Notes. Wir veröffentlichen einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht, der die Anforderungen der nichtfinanziellen Erklärung beinhaltet.

Der Einzelabschluss der BKS Bank AG wird gemäß den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt. Konzern- und Einzelabschluss werden von der Gesellschaft erstellt, von dem in der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt bzw. festgestellt.

In den Finanzberichten und im Internet wird der Unternehmenskalender für das laufende bzw. jeweils nächste Jahr publiziert. Wir veröffentlichen Insider-Informationen unverzüglich auf unserer Internetseite und belassen diese jedenfalls fünf Jahre online.

Klagenfurt am Wörthersee, 08. März 2021



Mag. Dr. Herta Stockbauer
Vorstandsvorsitzende



Mag. Dieter Kraßnitzer, CIA
Mitglied des Vorstandes



Mag. Alexander Novak
Mitglied des Vorstandes

Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden



Sehr geehrte Damen und Herren,

das abgelaufene Geschäftsjahr war, wie wohl die gesamte Welt, von einem dominierenden Thema beherrscht. Beginnen möchte ich meinen Bericht aber nicht mit der Pandemie, sondern mit einer Auswahl der hervorragenden Leistungen im Jahr 2020, die die BKS Bank vorweisen kann.

Die BKS Bank hat mit ihrem neuen Markenauftritt ein erfrischtes und verjüngtes Gesicht bekommen. Mit der Festlegung auf die neuen Markenkernwerte – herzlich, exzellent, regional verbunden, zukunftsorientiert, beziehungsstark, verantwortungsbewusst – beschreibt die BKS Bank, was sie ist und was sie bleiben möchte: Die herzliche Bank für eine lebenswerte Zukunft.

Dass der BKS Bank vor allem die Zukunft am Herzen liegt, beweisen die zahlreichen Auszeichnungen, die die BKS Bank im Jahr 2020 erhalten hat: Die „Green Brand“-Zertifizierung, eine EU-Gewährleistungsmarke, welche die BKS Bank 2020 erhalten hat, dürfen Unternehmen mit einer besonders hohen ökologischen

Nachhaltigkeit tragen. Die BKS Bank-Stammaktie wurde im Juni 2020 erneut in den Nachhaltigkeitsindex VÖNIX an der Wiener Börse aufgenommen.

Das Eco Management and Audit Scheme (EMAS) zählt zu den verbreitetsten und anspruchsvollsten Umweltmanagementsystemen in Europa – im Jahr 2020 hat die Quality Austria der BKS Bank diese Zertifizierung erneut zuerkannt.

Diese Auszeichnungen sind Anerkennungen, die stolz machen. Sie stellen aber gleichzeitig die Verpflichtung dar, die hohen Standards der BKS Bank auch in Zukunft zu pflegen.

Gemeinsam mit allen Mitarbeitern und Führungskräften hat der Vorstand unser Haus durch ein bewegtes Jahr gesteuert. Vor dem Hintergrund der Pandemie und der damit einhergehenden Wirtschaftskrise ist es beeindruckend, welches Jahresergebnis dennoch erreicht werden konnte. Vor allem das Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit bestärkt mich in meiner Überzeugung, dass die BKS Bank

krisensicher aufgestellt ist und zuversichtlich in die kommenden Geschäftsjahre blicken darf.

Auch die Rückmeldungen von Kunden, Mitarbeitern und Stakeholdern, die meine Kolleginnen und Kollegen im Aufsichtsrat und ich selbst erhalten haben, zeigen, dass das Vertrauen, das die BKS Bank ihren Partnern auch in schwierigen Zeiten entgegenbringt, zu einer hohen Wertschätzung führt und die gemeinsamen Beziehungen stärkt.

Wenig erfreulich ist dagegen, dass das Verhältnis zu den beiden zur UniCredit-Gruppe gehörenden Minderheitsaktionären weiterhin getrübt ist. Durch die Anfechtung gültig gefasster Mehrheitsbeschlüsse der ordentlichen Hauptversammlungen der Jahre 2019 und 2020 vor Gericht und das Anstrengen weiterer Verfahren sind der BKS Bank hohe Kosten entstanden, die letztlich unseren Aktionären, Mitarbeitern und Kunden zum Nachteil gereichen.

Der Oberste Gerichtshof hat mittlerweile erfreulicherweise entschieden, dass der Antrag auf eine gerichtliche Sonderprüfung betreffend Geschäftsjahre zurück bis 1994 von der UniCredit-Gruppe zu Unrecht gestellt worden ist, und hat diesen endgültig abgelehnt. Diese Entscheidung bestärkt die BKS Bank in ihrer Auffassung, stets eine korrekte Geschäftspolitik gelebt zu haben. Dennoch verschließen wir unsere Türen nicht für seriöse Gespräche, um eine für alle Seiten tragbare Lösung zur Beendigung der noch verbleibenden Auseinandersetzungen mit der UniCredit-Gruppe zu suchen.

Intensive Abstimmung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand

Der Aufsichtsrat überwachte den Vorstand und unterstützte diesen bei der Leitung der BKS Bank und der Konzernunternehmen. Es wurden fünf Sitzungen abgehalten, in denen die Mitglieder des Aufsichtsrates die wirtschaftliche Lage

einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements, aber auch die strategische Weiterentwicklung und sonstige bankrelevante Ereignisse gemeinsam mit dem Vorstand erörtert haben. Bedingt durch die Pandemie wurden diese Sitzungen entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben überwiegend als virtuelle Versammlungen abgehalten.

Der Aufsichtsrat wurde zeitnah und umfassend anhand von schriftlichen und mündlichen Berichten vom Vorstand informiert. Ich stand regelmäßig im Kontakt mit der Vorsitzenden des Vorstandes und habe mit ihr unter anderem Geschäftsentwicklung, Risikomanagement und Strategie erörtert und analysiert. Der Aufsichtsrat war somit in alle für die BKS Bank bedeutenden Entscheidungen eingebunden. Er konnte so die ihm nach Gesetz, Satzung und den Vorgaben des Österreichischen Corporate Governance Kodex obliegenden Aufgaben wahrnehmen. Der Aufsichtsrat hat sich von der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung überzeugt.

Der Aufsichtsrat bündelt seine Kompetenz in sieben Ausschüssen. Auf Seite 33 ff. in diesem Bericht wird über die Schwerpunkte der Ausschusstätigkeiten ausführlich berichtet. Die Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, die Kriterien für dessen Unabhängigkeit, seine Arbeitsweise und seine Entscheidungsbefugnisse werden ausführlich ab den Seiten 23 ff. erläutert. Ich schließe mich in meinem Bericht diesen Darlegungen vollinhaltlich an.

Personellen Veränderungen im Aufsichtsrat

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es im Aufsichtsrat mehrere personelle Veränderungen. Herr KR Karl Samstag hat mit Ende der Hauptversammlung nach siebzehnjähriger Tätigkeit im Aufsichtsrat sein Mandat zurückgelegt. Ich danke Herrn KR Samstag herzlich dafür, dass er der

BKS Bank über so viele Jahre seine profunde Erfahrung im Bank-Management und seine fachliche Expertise zur Verfügung gestellt hat. Ich wünsche ihm alles nur erdenklich Gute für die Zukunft. Mit Ende der ordentlichen Hauptversammlung endete nach dreijähriger Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat auch das Mandat von Herrn Mag. Gregor Hofstätter-Pobst.

Es freut mich besonders, dass wir nach dem Ausscheiden der beiden genannten Mitglieder die neuen Mitglieder des Aufsichtsrates, Frau Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss und Herrn Mag. Hannes Bogner, willkommen heißen durften. Sie sind von der Hauptversammlung mit großer Mehrheit gewählt worden. Frau Univ.-Prof. Susanne Kalss ist eine der anerkanntesten Gesellschaftsrechtsprofessorinnen in Österreich und ihre Kommentare zum Aktiengesetz und zum Privatstiftungsrecht sind bestens bekannt und geschätzt. Herr Mag. Hannes Bogner erwarb nach dem Studium der Politikwissenschaft und Publizistik sowie der Betriebswirtschaftslehre 1988 die Berufsbefugnis als Steuerberater und 1993 die Berufsbefugnis als beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Herr Mag. Bogner hatte bis zum Jahr 2016 verschiedene Vorstandsfunktionen inne und ist derzeit auch Aufsichtsratsmitglied in weiteren in Österreich börsennotierten Unternehmen. Einstimmig wiedergewählt wurde Herr Mag. Klaus Wallner.

Aufgrund seiner bevorstehenden Pensionierung legte Herr Hanspeter Traar als einer der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sein Mandat mit 20. April 2020 zurück. Mit 13. Mai 2020 wurde Herr Sandro Colazzo neu in den Aufsichtsrat entsandt.

Die neu- und wiedergewählten Aufsichtsratsmitglieder haben sich als unabhängig deklariert. Die entsprechenden Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG wurden abgegeben. Der Nominierungsausschuss hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Qualifikation der Kandidaten überprüft.

In der im Anschluss an die 81. Hauptversammlung abgehaltenen Plenarsitzung des Aufsichtsrates wurde ich als Vorsitzender bestätigt. Als meine Stellvertreterin wurde Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Urnik gewählt. Die Mitglieder der sieben Ausschüsse wurden ebenfalls in dieser Sitzung bestellt.

Diversität

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren 40% der Kapitalvertreter und die Hälfte der Arbeitnehmervertreter Frauen, das entspricht einer Gesamtquote von 43%. Die im Aktiengesetz normierte 30%-Quote für Frauen und Männer im Aufsichtsrat wird sowohl bei den Kapitalvertretern als auch bei den gemäß § 110 ArbVG entsandten Arbeitnehmervertretern erfüllt. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass der Nominierungsausschuss bei seinen Vorschlägen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates darauf achtet, allen Aspekten der Diversität wie Alter, Geschlecht, Bildung und Bildungshintergrund sowie Internationalität zu entsprechen. Die Kapitalvertreter des Aufsichtsrates sind erfahrene Führungspersönlichkeiten aus der Finanz- und IT-Branche, der Industrie sowie von Universitäten. Sie gestalten mit Sorgfalt und unternehmerischem Weitblick die Geschicke der BKS Bank mit. Kein Mitglied des Aufsichtsrates hat an mehr als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen nicht teilgenommen. Die Anwesenheitsrate aller Aufsichtsräte in den Aufsichtsratssitzungen betrug rund 90%.

Abschlussprüfung

Die Buchführung, der Jahresabschluss und Lagebericht 2020 der BKS Bank AG wurden von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Klagenfurt, geprüft. Die Prüfung hat den gesetzlichen Vorschriften entsprochen und zu keinen Einwendungen geführt. Der Abschlussprüfer bescheinigte dies ohne

Einwand in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Für die Jahresabschlussprüfung 2020 wurden folgende Sachverhalte als Key Audit Matters identifiziert und das Risiko daraus sowie die Vorgehensweise bei der Prüfung dazu detailliert im Prüfungsurteil festgehalten:

- Werthaltigkeit der Forderungen an Kunden
- Bewertung von at Equity bilanzierten Unternehmen
- Rechtsstreitigkeiten der 3-Banken-Gruppe mit der UniCredit Bank Austria AG und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Für die Ausschüttung einer Dividende auf die BKS Bank Aktie für das Geschäftsjahr 2020 sind heuer besondere aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten: Die FMA hat anknüpfend an eine Empfehlung der ESMA vorgegeben, dass ein Dividendenvorschlag der FMA zur Kenntnis zu bringen ist.

Die BKS Bank wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, aus dem Bilanzgewinn des Jahres 2020 eine Dividende in Höhe von 0,12 EUR je Aktie auszuschütten, 6,0 Mio. EUR der Gewinnrücklage zuzuführen und den verbleibenden Rest auf neue Rechnung vorzutragen.

Der nach IFRS erstellte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie der mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften in Einklang stehende Konzernlagebericht wurden ebenfalls von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Klagenfurt, geprüft. Allen gesetzlichen Vorschriften wurde entsprochen und auch diese Prüfung führte zu keinen Einwendungen. Nach Überzeugung der Bankprüfer vermittelt der Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage

des BKS Bank Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des vom 01. Jänner bis 31. Dezember 2020 währenden Geschäftsjahres.

Die Abschlussprüfer bestätigten, dass der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss im Einklang steht, sodass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach österreichischem Recht erfüllt sind. Sämtliche Unterlagen der Abschlussprüfung, der Gewinnverteilungsvorschlag und die Prüfberichte des Abschlussprüfers wurden vom Prüfungsausschuss eingehend geprüft und dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Der Aufsichtsrat schloss sich dem Ergebnis der Prüfung an, erklärte sich mit dem vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss samt Lagebericht einverstanden und stellte den Jahresabschluss 2020 der Gesellschaft somit gemäß § 96 Abs. 4 Aktiengesetz fest. Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der jährliche Risikobericht, der nichtfinanzielle Bericht und der Corporate Governance Bericht wurden vom Aufsichtsrat ebenfalls geprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Aufsichtsrates danke ich dem Vorstand, den Führungskräften und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BKS Bank für ihr persönliches Engagement. Besonders bedanken möchte ich mich auch bei den Kunden und Aktionären, die der BKS Bank großes Vertrauen entgegenbringen.

Klagenfurt am Wörthersee, im März 2021



Gerhard Burtscher
Aufsichtsratsvorsitzender

